

Herzlich Willkommen



*Eschenbach –
Dorf, Lebensgemeinschaft und vieles mehr...*

Zonenplan Teiländerung Eschenbacher Moos

Öffentliche Informationsveranstaltung

11. September 2019, 20:00 Uhr

Vorstellung Referenten

- Benno Fleischli, Gemeinderat
- Franz Koch, Präsident Arbeitsgruppe Moos
- Peter Steinauer, SKK, Wettingen; Planer
- Urs Steiger, steiger texte konzepte; Moderation Infoanlass

Weiter anwesend sind:

- Karin Colombo, Leiterin Regionales Bauamt Oberseetal (rbo)
- Roland Studer, Gemeindeschreiber

Traktanden

- Begrüssung
- Ausgangslage, Ziele
- Zonenplan Teiländerung Eschenbacher Moos
- Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moooses (VEM)
- Parkplatzregime
- Familiengartenverein Statuten / Familiengartenreglement
- Weiteres Vorgehen
- Diskussion und Fragen
- Verabschiedung, Apéro

Ausgangslage

- Schutzverordnung aus dem Jahre 1990
- Festsetzung IANB: Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, 2001
- Festsetzung Gewässerraum, Waldgrenze
- Nutzung stimmt nicht mehr überein mit alter Schutzverordnung und neuen Festsetzungen
- Ortsplanungsrevision 2015: Eschenbacher Moos zurückgestellt
- Brandfall: Handlungsbedarf bestätigt

Vorbereitung

- Arbeitsgruppe und Echo-Gruppe begleiten den Prozess mit dem Ziel, wieder rechtlich haltbare Zustände herbeizuführen
- Bearbeitung von
 - Teilzonenplan
 - Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moores (VEM)
- Entwurf Statuten Familiengartenverein / Familiengartenreglement
- Vorprüfung durch Kanton Luzern (positiv)

Ziele der Überarbeitung

- Anpassung der Verordnung VEM an neue Gesetzgebungen (Gewässerraum) und Festlegungen (IANB, Gewässerraum, Waldabstand)
- Herstellung des rechtmässigen Zustandes bezüglich Nutzung der Flächen und Bauten (Hoch- und Tiefbau)
- Schaffung einer guten Basis für die Zukunft
- bisher nicht erlaubte Parkierung in Verordnung regeln

Festsetzungen

- IANB im Jahre 2001
- Gewässerraum je 5.5 m ab Gewässermittle
- Festlegung Waldgrenze (dynamisch) mit Waldabstand von 10 m anstelle von 20 m

Auflagedokumente «Zonenplan Teiländerung»

- Zonenplan: Teiländerung Eschenbacher Moos
- Bau- und Zonenreglement (BZR): Teiländerung Eschenbacher Moos

Zonenplan Teiländerung Eschenbacher Moos

1 : 5000

Öffentliche Auflage vom 2. September 2019 bis 1. Oktober 2019



Gemeinde
Eschenbach
Luzern

SKK Landschaftsarchitekten

SKK Landschaftsarchitekten AG
Postfach - Lindenplatz 5 - CH-5430 Wettingen 1
Tel. 056 437 30 20 - Fax 056 426 02 17

Plan Nr: 1736B-01, Datum: 02.09.19/MH




Verbindlicher Planinhalt


Nichtbauzonen


 Landwirtschaftszone (Lw), ES III


Schutzzonen

 Naturschutzzone (NS), ES III

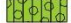
Übriges Gebiet C


 Naturschutzzone nach komm. Schutzverordnung, ES III

 Randzone nach komm. Schutzverordnung, ES III


 Familiengartenzone nach komm. Schutzverordnung, ES III


Überlagerte Schutzzonen / Schutzobjekte

 Naturschutzzone nach komm. Schutzverordnung, ES III überlagert mit Wald


 Schutzzone Geomorphologie (GEO)


Orientierender Planinhalt


 Archäologische Fundstellen

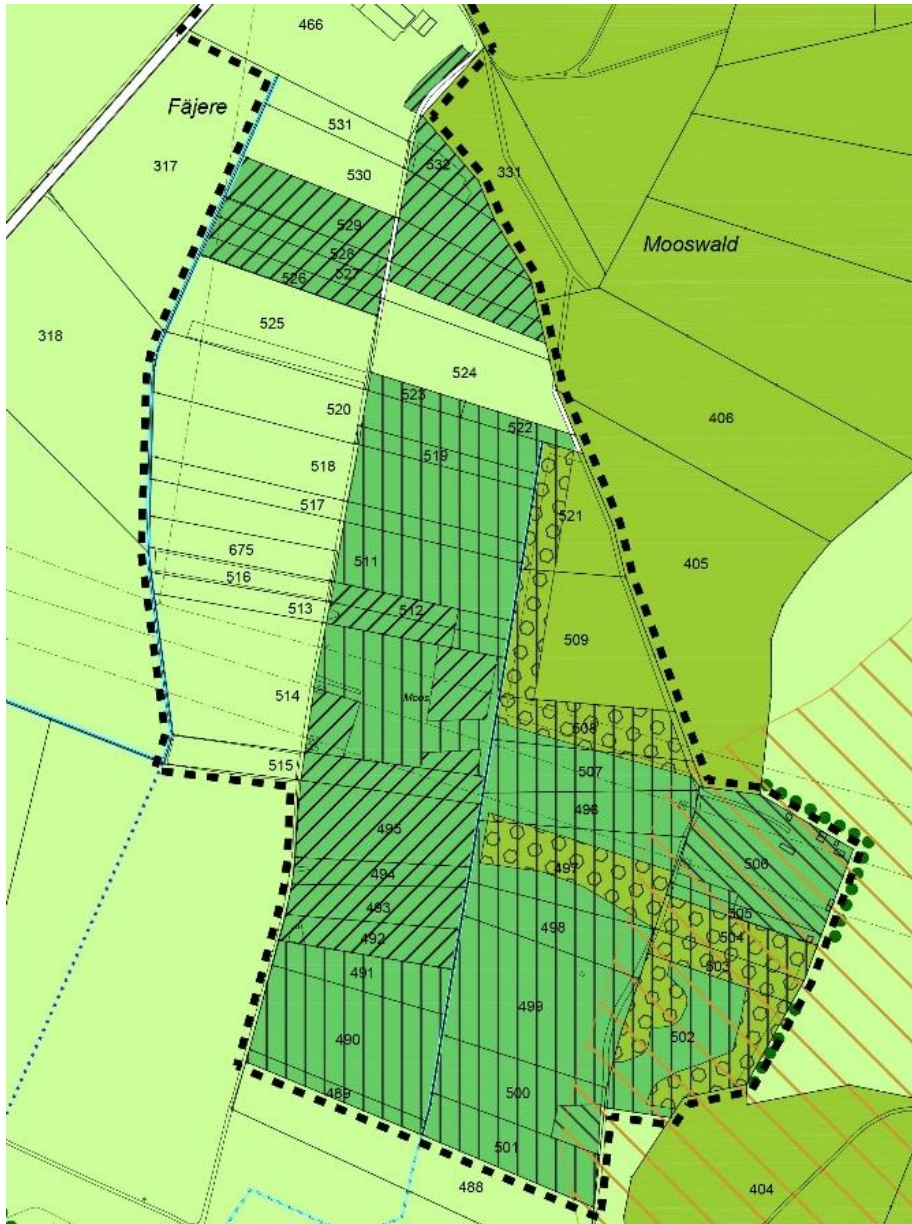
 Hecke, Uferbestockung

 Wald

 Gewässer offen / eingedolt

 Gewässer eingedolt, genaue Lage unbekannt

 Perimeter Zonenplan Teiländerung Eschenbacher Moos




Verbindlicher Planinhalt


Nichtbauzonen


 Landwirtschaftszone (Lw), ES III


Schutzzonen

 Naturschutzzone (NS), ES III


Übriges Gebiet C


 Naturschutzzone nach komm. Schutzverordnung, ES III

 Randzone nach komm. Schutzverordnung, ES III

 Familiengartenzone nach komm. Schutzverordnung, ES III

Überlagerte Schutzzonen / Schutzobjekte

 Naturschutzzone nach komm. Schutzverordnung, ES III überlagert mit Wald

 Schutzzone Geomorphologie (GEO)



Öffentliche Auflage vom 2. September 2019 bis 1. Oktober 2019

B Planungsvorschriften

III. Nutzungsplanung

5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

(Nur geänderte Artikel dargestellt. Die Änderungen sind in rot geschrieben.)

d Schutzzonen

Hinweis auf PBG § 60 Schutzzonen

Art. 20 Uebrigtes Gebiet C, UeG-C

- 1 Das "Uebrigtes Gebiet C" umfasst Land, für das kantonale oder kommunale Schutzverordnungen nach dem Recht über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen werden.
- 2 Das "Uebrigtes Gebiet C" wird in folgende Zonen unterteilt:
 - a) Eschenbacher Moos gemäss "Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moooses" der Gemeinde Eschenbach vom 02.09.2019:
 - Naturschutzzone
 - Randzone
 - Familiengartenzone
 - b) Kantonale Schutzzone Mettlenmoos gemäss "Verordnung zum Schutz des Mettlenmooses in der Gemeinde Eschenbach", Stand 1. Januar 2014
 - c) Kommunale Schutzgebiete "Fajere/Islinge", "Zwischenmösl" und "Büetigermoos" gemäss Art. 21
- 3 Bestand und Erneuerung von Anlagen der Energieversorgung bleiben gewährleistet.
- 4 Lärmempfindlichkeitsstufe: III

Art. 21 Naturschutzzonen

- 1 Die Naturschutzzonen bezwecken den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Naturstandorte.
- 2 Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.
- 3 Nicht zulässig sind insbesondere:
 - das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,
 - Terrainveränderungen,
 - Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
 - das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
 - das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
 - Sportveranstaltungen,
 - der private und gewerbliche Gartenbau,
 - das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.
- 4 Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden. Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.
- 5 Auf Flächen, für welche eine forstliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten zusätzlich folgende Nutzungsbestimmungen:
 - Es sind eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele vorhandener Schutz- und Pflegekonzepte.
- 6 Nutzung und Pflege im Sinn von Absatz 1-5 werden in Verträgen mit dem Kanton und den BewirtschafterInnen oder in Verfügungen festgelegt (siehe §22 und §28 NLG).
- 7 Die Entschädigung für die Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- 8 Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.
- 9 Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden
 - a) im Interesse der Schutzziele, oder
 - b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 10 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

B Planungsvorschriften

III. Nutzungsplanung

5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

(Nur geänderte Artikel dargestellt. Die Änderungen sind in rot geschrieben.)

d Schutzzonen

Hinweis auf PBG § 60 Schutzzonen

Art. 20 Uebrigtes Gebiet C, UeG-C

- 1 Das "Uebrige Gebiet C" umfasst Land, für das kantonale oder kommunale Schutzverordnungen nach dem Recht über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen werden.
- 2 Das "Uebrige Gebiet C" wird in folgende Zonen unterteilt:
 - a) Eschenbacher Moos gemäss "Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moores" der Gemeinde Eschenbach vom 02.09.2019:
 - Naturschutzzone
 - Randzone
 - Familiengartenzone
 - b) Kantonale Schutzzone Mettlenmoos gemäss "Verordnung zum Schutz des Mettlenmooses in der Gemeinde Eschenbach", Stand 1. Januar 2014
 - c) Kommunale Schutzgebiete "Fäjere/Iseringe", "Zwischenmösli" und "Büetigermoos" gemäss Art. 21
- 3 Bestand und Erneuerung von Anlagen der Energieversorgung bleiben gewährleistet.
- 4 Lärmempfindlichkeitsstufe: III

**Art. 21
Naturschutzzonen**

- 1 Die Naturschutzzonen bezwecken den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Naturstandorte.
- 2 Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.
- 3 Nicht zulässig sind insbesondere:
 - das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,
 - Terrainveränderungen,
 - Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
 - das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
 - das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
 - Sportveranstaltungen,
 - der private und gewerbliche Gartenbau,
 - das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.
- 4 Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden. Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.
- 5 Auf Flächen, für welche eine forstliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten zusätzlich folgende Nutzungsbestimmungen:
 - Es sind eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele vorhandener Schutz- und Pflegekonzepte.
- 6 Nutzung und Pflege im Sinn von Absatz 1-5 werden in Verträgen mit dem Kanton und den BewirtschafterInnen oder in Verfügungen festgelegt (siehe §22 und §28 NLG).
- 7 Die Entschädigung für die Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- 8 Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.
- 9 Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden
 - a) im Interesse der Schutzziele, oder
 - b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 10 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Einspracheberechtigt gemäss § 207 PBG

- Stimmberechtigte
- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- Pächterinnen und Pächter
- Umweltverbände

Umsetzung der Zonenplan Teiländerung

- Grundeigentümer müssen den Nachweis erbringen, dass ihre Bauten rechtmässig sind.
- Grundeigentümer können Baugesuche für ihre Bauten einreichen.

 Die Gemeinde unterstützt die Grundeigentümer, indem sie die Parzellen und Bauten aufnehmen lässt (Aussenmasse) und jeder Grundeigentümer für seine Parzelle eine Dokumentation erhält.

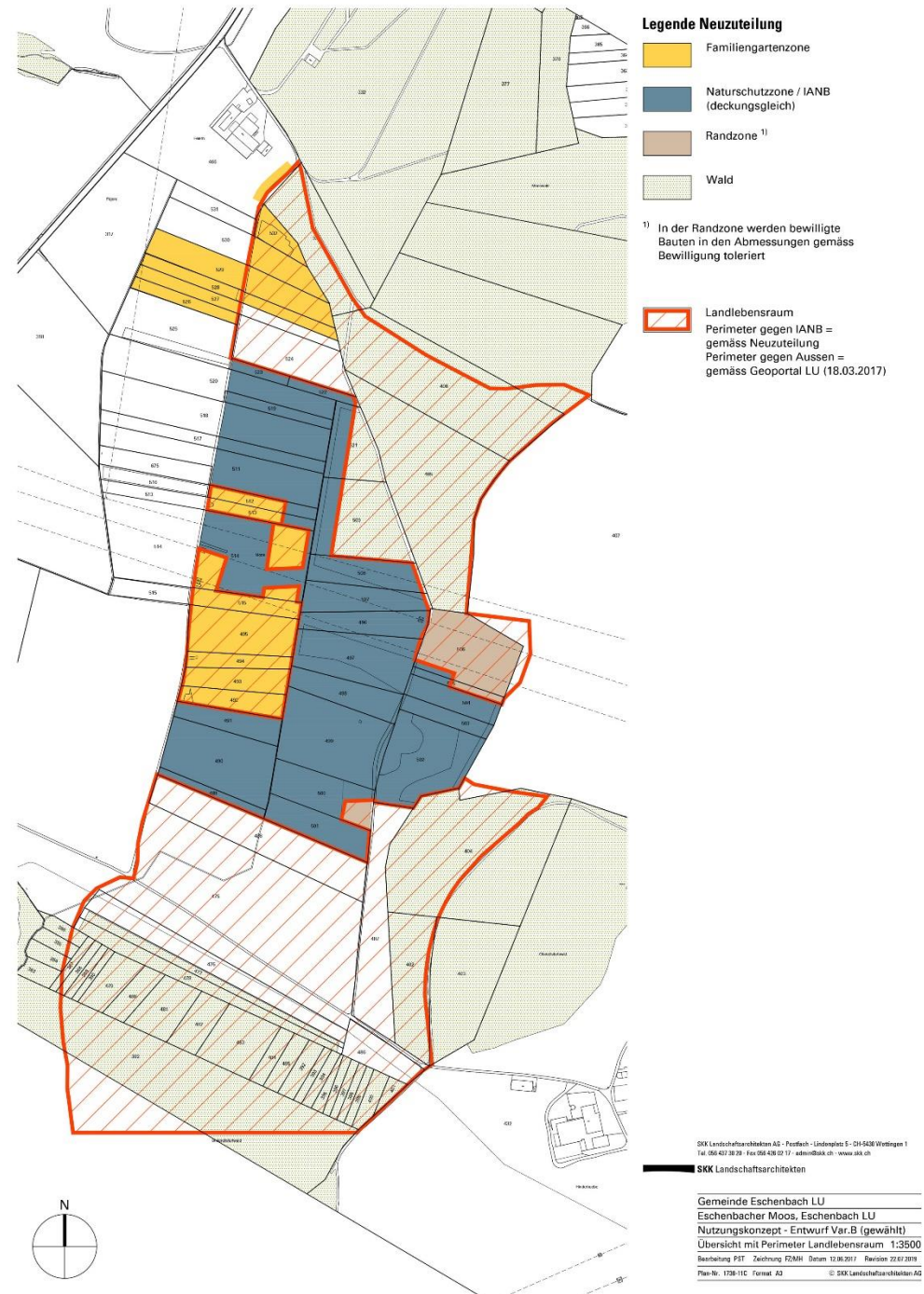
Weitere Informationen (nicht Gegenstand der Auflage)

- Planungsbericht
- Vorprüfungsbericht des Kantons
- Die Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moores (VEM: Text und Plan).
- VEM muss parallel zur Zonenplan Teiländerung dem Regierungsrat vorgelegt werden.
- Entwurf Familiengartenreglement

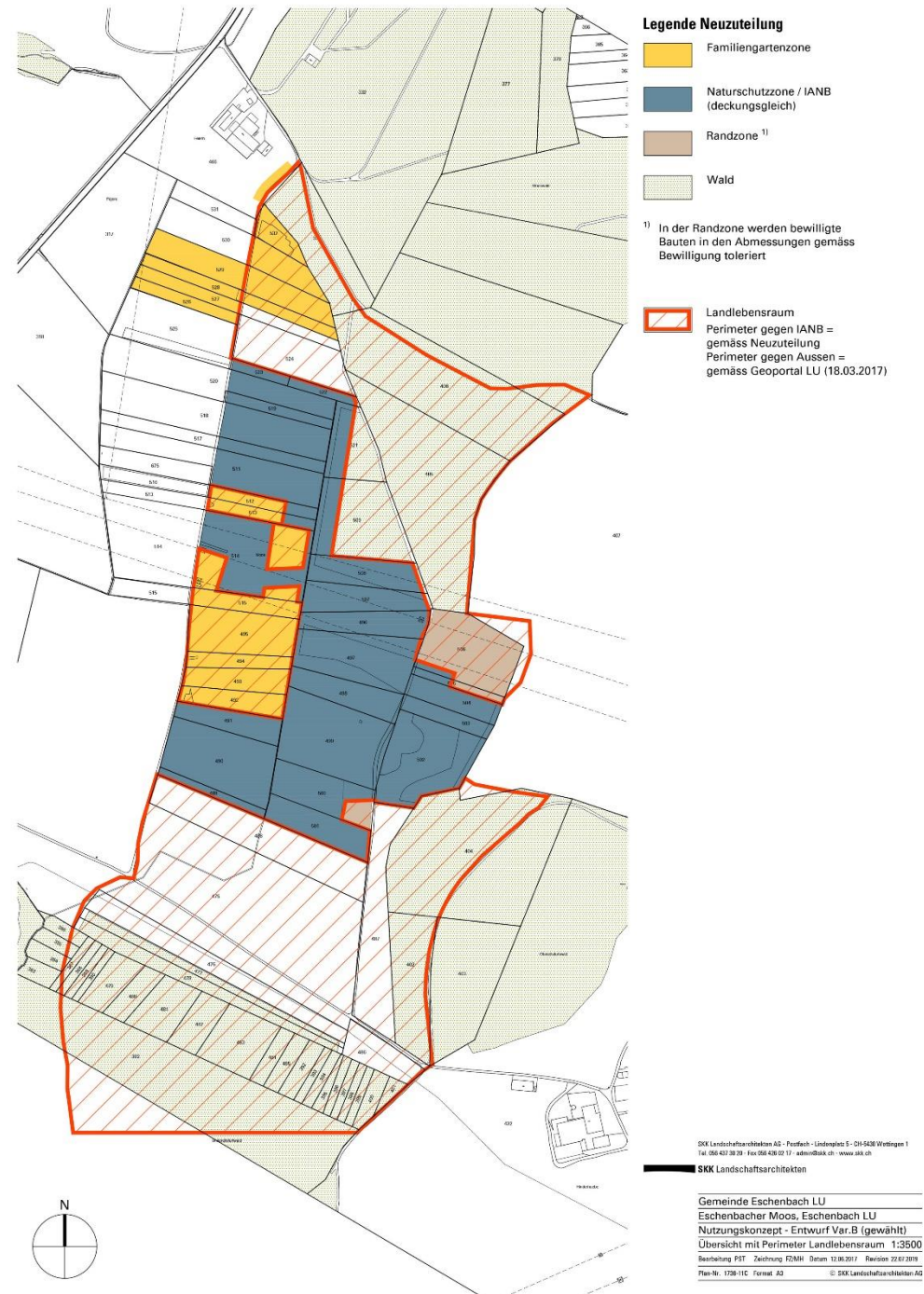
Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moores

- Was beinhaltet die Verordnung?
- Drei Zonen mit Beschreibung, was in den Zonen erlaubt und nicht erlaubt ist.
 - Naturschutzzone
 - Familiengartenzone
 - Randzone

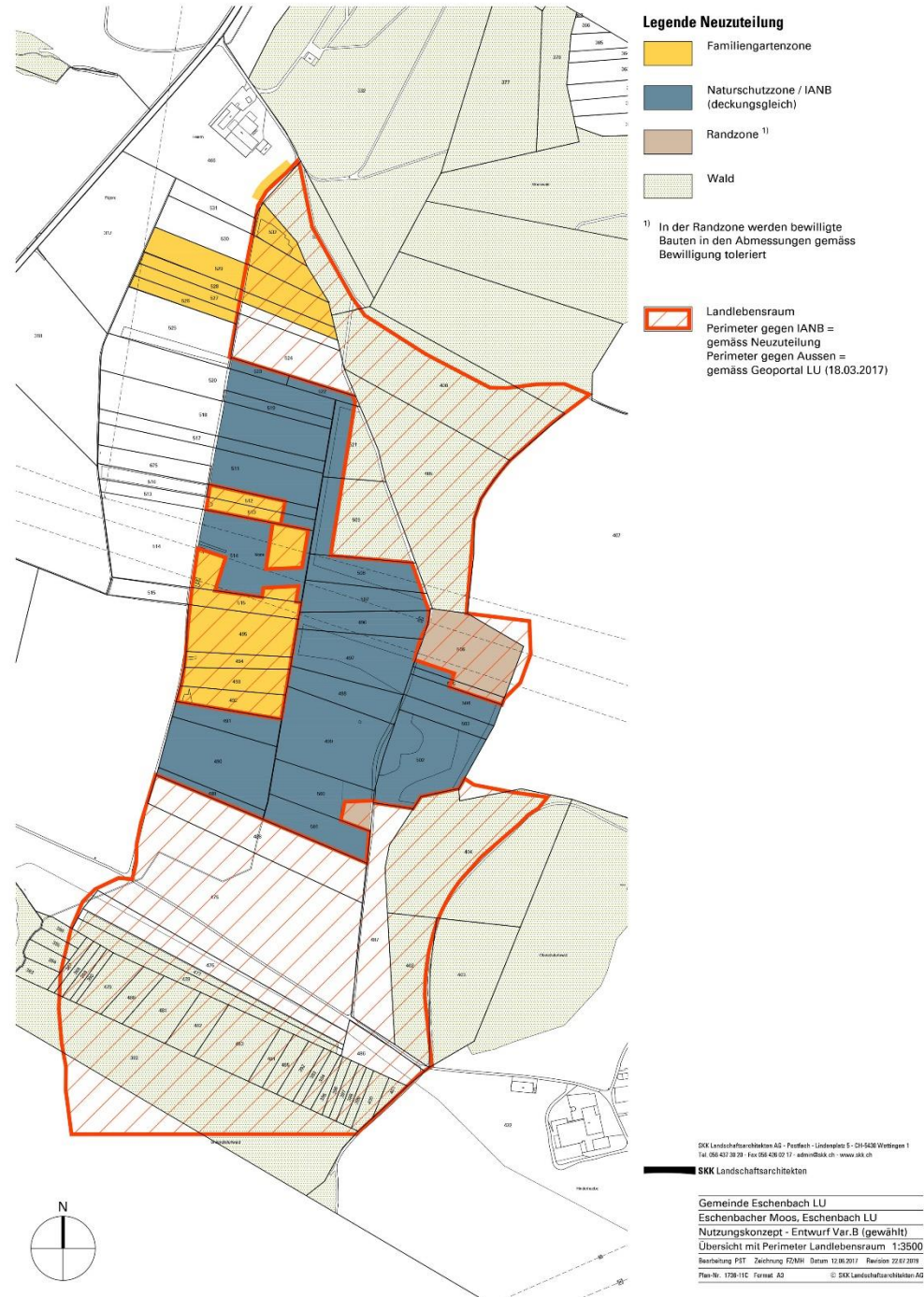
Naturschutzzone



Familiengartenzone

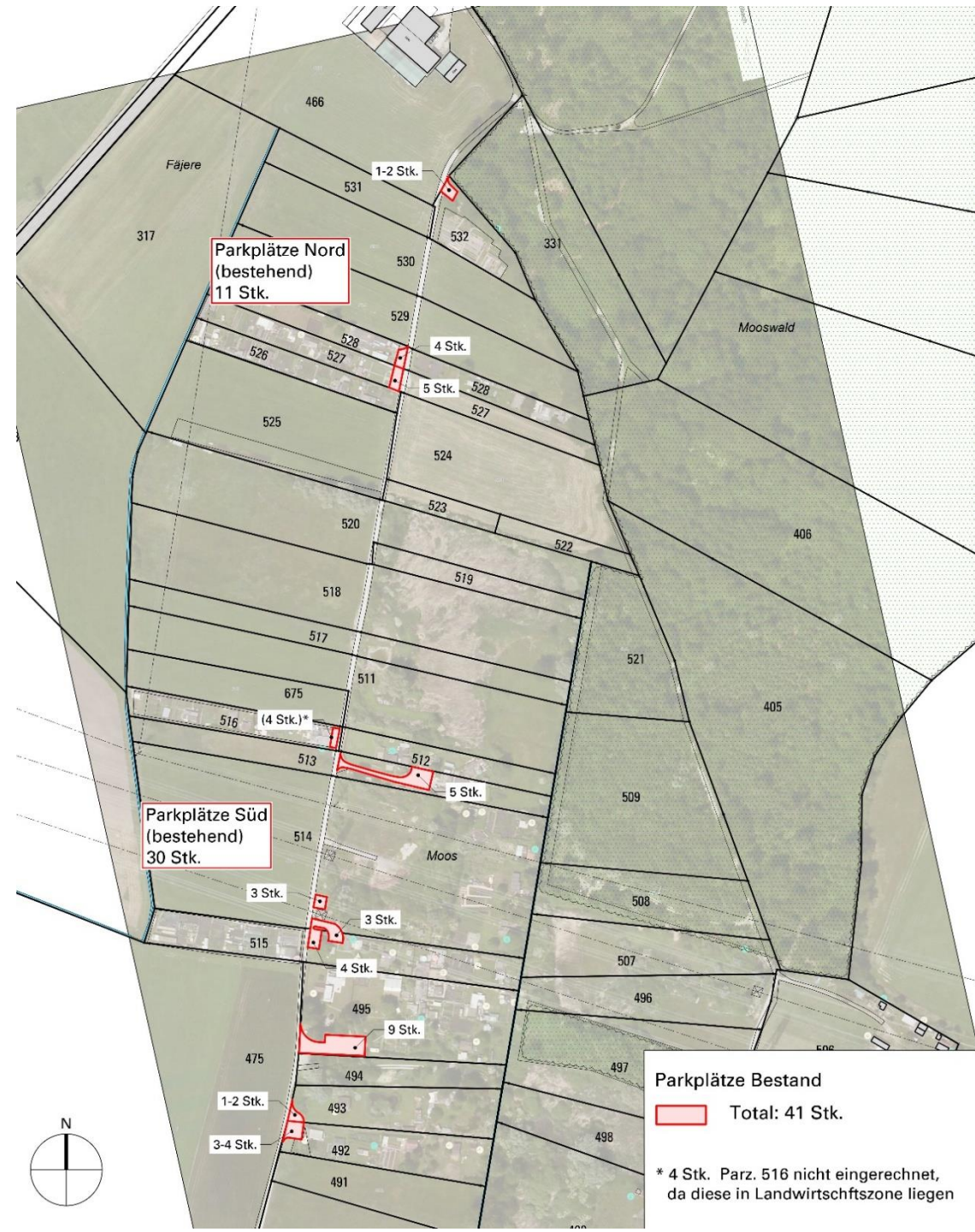


Randzone



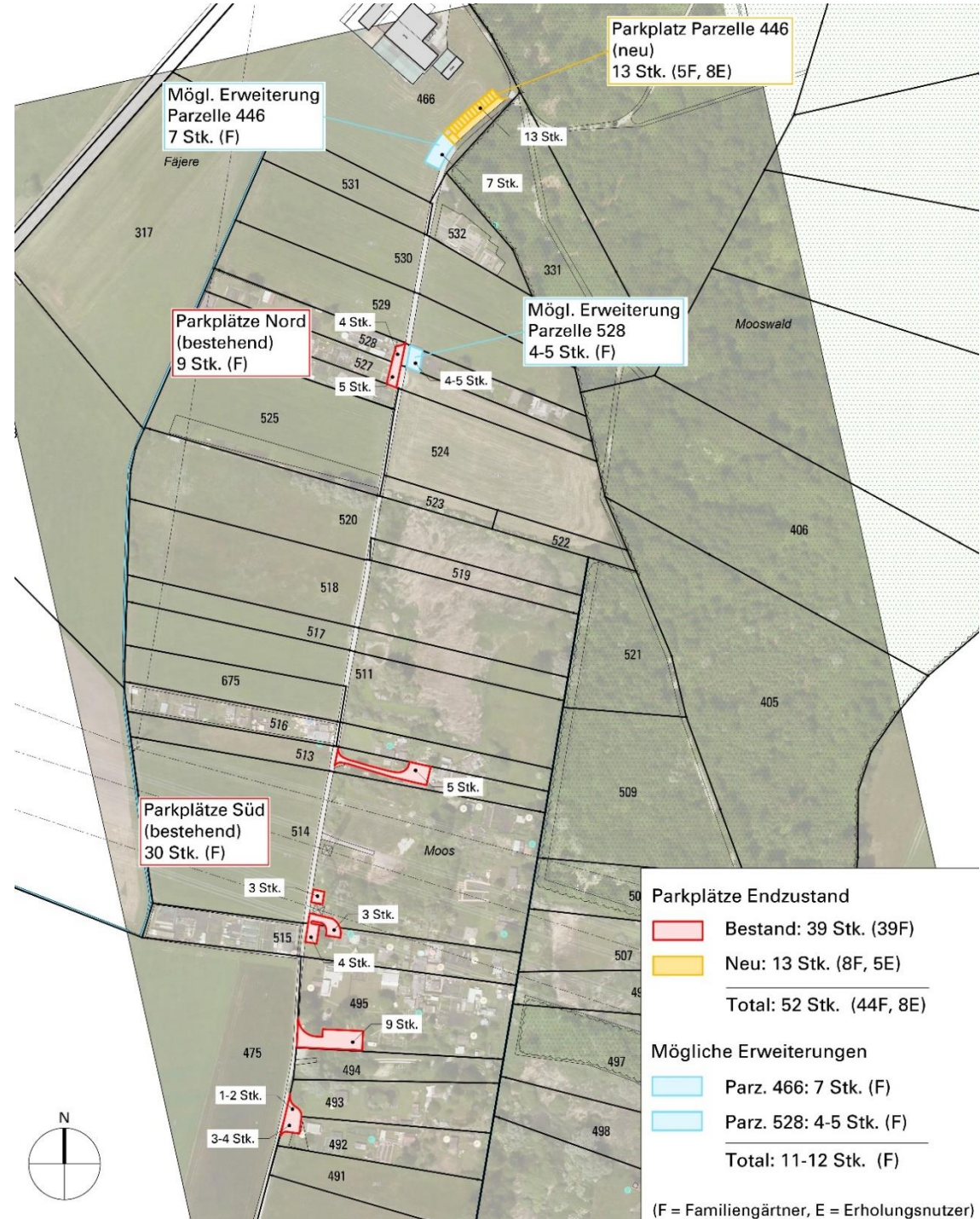
Parkierung

- Übersicht Bestand



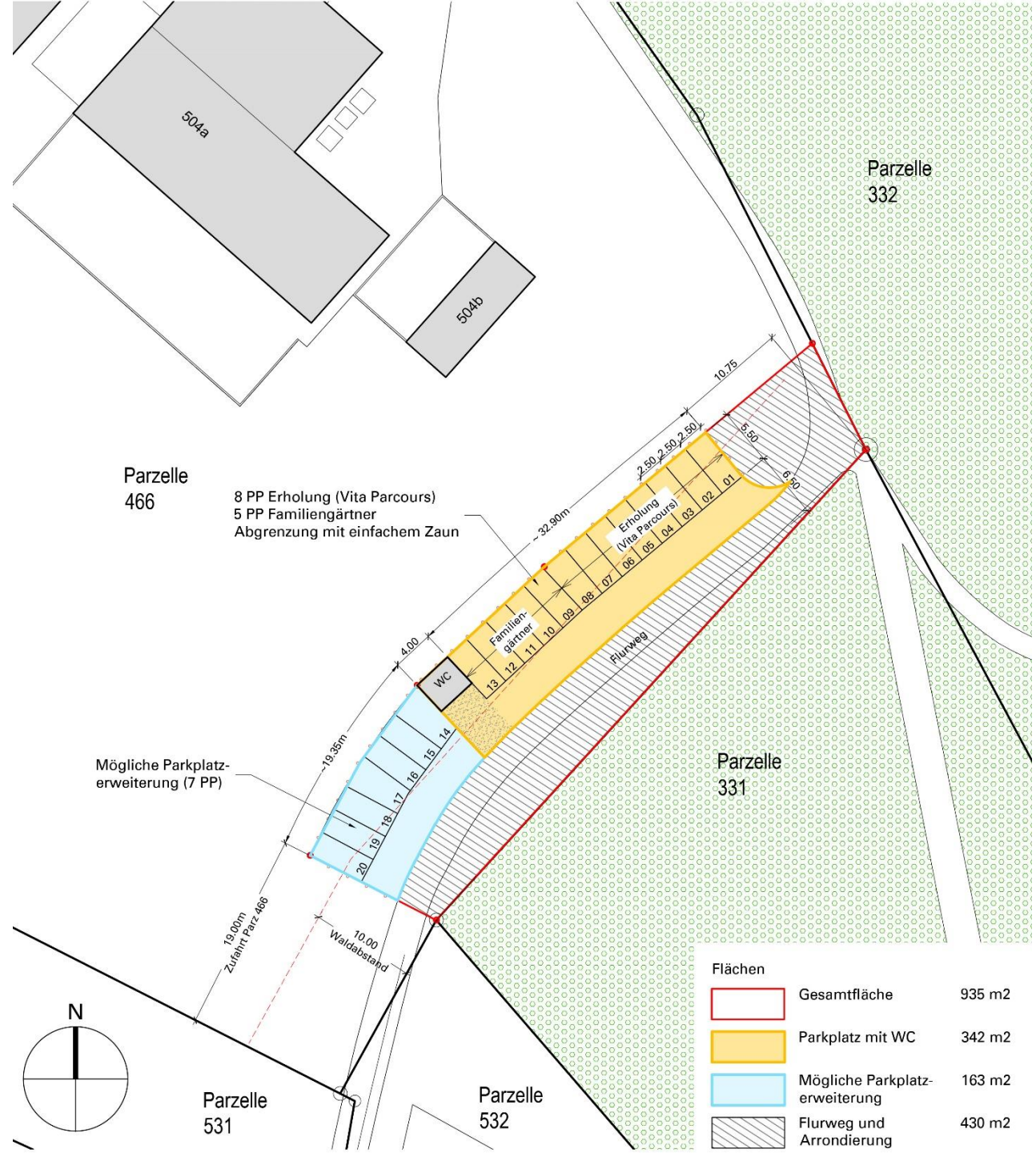
Parkierung

- Übersicht Neu



Parkierung

- Parkplatz Parzelle 466



Statuten Familiengartenverein, Familiengartenreglement

(beides nicht Gegenstand der Auflage)

- VEM verpflichtet Familiengärtnerinnen und Familiengärtner zur Gründung eines Familiengartenvereins (wie in bisheriger Verordnung).
- Der Familiengartenverein erstellt ein Familiengartenreglement, welches den Umgang unter den Familiengärtnern und die Bewirtschaftung der Familiengärten regelt.

Statuten Familiengartenverein, Familiengartenreglement

- Fertigstellung der Statuten und des Familiengartenreglements im 4. Quartal 2019 geplant.
- Die Statuten werden vom Familiengartenverein genehmigt.
- Das Familiengartenreglement hat der Gemeinderat zu genehmigen.

Weiteres Vorgehen

- Öffentliche Auflage der Zonenplan Teiländerung vom 2.9. bis 1.10.19
- Vermessungsarbeiten im Winter 2019/2020
- Volksabstimmung Zonenplan Teiländerung am 9.2.20 oder 17.5.20
- Genehmigung durch den Regierungsrat
- Schriftliche Information der Grundeigentümer über weitere Schritte und Abgabe Dokumentation mit Vermessungsgrundlagen
- Einreichen der Unterlagen durch die Grundeigentümer an rbo
- Umsetzung der VEM im 2021 auf der Basis der Verfügungen, der VEM und des Familiengartenreglements

Was ist, falls Zonenplan Teiländerung abgelehnt wird?

Rechtmässigkeit muss hergestellt werden, unter Beachtung von:

- Verordnung zum Schutz des Eschenbacher Moores von 1990
- Fläche IANB
- Gewässerraum 11m und Waldabstand 20m/10m

Weitere Elemente:

- Parkierung entfällt
- Gärten im Landwirtschaftsland müssen aufgehoben werden

Diskussion und Fragen

Abschluss der Veranstaltung

- Dank und gute Heimreise
- Apéro